



Allgemeine Lieferbedingungen AG für Anlagen, Systeme und Komponenten

1. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung ist im Rahmen unserer allgemeinen Lieferbedingungen verbindlich.

2. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung oder Leistung ist unsere Auftragsbestätigung oder der von uns unterzeichnete Werk- resp. Kaufvertrag massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet.

3. Dokumentation

Mit unseren Lieferungen wird normalerweise eine technische Dokumentation, bestehend aus Disposition und Schema, mitgeliefert. Abweichungen davon bedingen entsprechende Vereinbarungen und müssen bei Vertragsabschluss festgehalten werden.

4. Geistiges Eigentum

Alle von uns abgegebenen technischen Unterlagen, inklusive Softwareprogramm, bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht kopiert oder Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen auch nicht zur Anfertigung des Werkes oder von Teilen desselben verwendet werden.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

6. Preise

6.1. Die Preise verstehen sich in CHF, ohne irgendwelche Abzüge. In unseren Offerten resp. Auftragsbestätigungen wird festgelegt, wie die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Nebenkosten verrechnet werden.

6.2. Wir behalten uns eine Preisanpassung vor:

- soweit Gleitpreise vereinbart worden sind.
- nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in Ziffer 8.2. genannten Gründe erfolgt.
- der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen eine Änderung erfahren hat.
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren.
- weil die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Zahlungsbedingungen sind in der Offerte vorgeschlagen und in der Auftragsbestätigung oder im Werk- resp. Kaufvertrag festgelegt.

7.2. Die Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art gemäss Auftragsbestätigung oder Liefervertrag zu leisten. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen.

7.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

8. Lieferfrist

8.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.

8.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

8.2.1. wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.

8.2.2. wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, ungeachtet, ob sie bei uns, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen, Naturereignisse.

8.2.3. wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8.3. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.

8.4. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

9. Prüfung und Abnahme im Werk

9.1. Die Lieferungen werden von uns während der Fabrikation und vor Auslieferung auf Qualität und Funktion geprüft. Die Funktionsprüfung erfolgt nur soweit,

wie die Simulation der zugehörigen Anlage zumutbar ist. Werden weitergehende Prüfungen verlangt, sind diese schriftlich zu vereinbaren.

9.2. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Besteller uns umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.

9.3. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

10. Verpackung, Transport, Versicherung

Die vorgesehene Verpackungs- und Transportart ist in der Offerte vorgeschlagen und in der Auftragsbestätigung oder im Werk- resp. Kaufvertrag festgelegt. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Ohne gegenteilige Vereinbarung obliegt die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art dem Besteller.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

12. Montage

Übernehmen wir auch die Montage, so finden die Allgemeinen Montagebedingungen des VSM Anwendung.

13. Garantie

13.1. Wir verpflichten uns, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

13.2. Wir tragen nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in unseren Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht in unseren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenen Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

13.3. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

13.4. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern wir auch die Montage übernommen haben, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so endet die Garantiezeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Alle abweichenden Vereinbarungen müssen von uns schriftlich genehmigt werden.

13.5. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

13.6. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.

13.7. Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten. Der Besteller wird von uns entsprechend unterrichtet.

14. Haftung

Wir werden die Lieferung vertragsgemäss ausführen und unsere Garantiepflicht erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden ist wegbedungen.

15. Annullierung oder Sistierung

Annullierung oder Sistierung des Auftrages seitens des Bestellers bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die aufgelaufenen und zusätzlich entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und uns ist Zürich.

16.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

17. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Bestellungsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, sowie sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.